

Aus dem Baugesetz 1947

Art. 63

1. Brandmauern sind zu erstellen:

- a) zwischen Gebäuden, die auf der Nachbargrenze aneinanderstossen;
- b) zwischen zusammenhängenden Gebäuden des gleichen Eigentümers, die Wohnräume enthalten und von denen jeder Teil als selbständiges Bauwerk angesehen werden kann.

2. Die Brandmauer soll das Gebäude in seiner ganzen Ausdehnung abschliessen, also mindestens unter die harte Bedachung reichen und feuersicher gedeckt werden. Die Dachbelattung darf nicht auf die Mauer reichen.

3. Die Brandmauer muss im Kellergeschoss bei zweistöckigen Gebäuden wenigstens 30 cm, bei dreistöckigen Gebäuden wenigstens 40 cm stark sein, wenn sie aus Formsteinen oder Beton und wenigstens 45 bzw. 50 cm stark sein, wenn sie aus Bruchstein besteht. Im Dachgeschoss bis zum First darf sie auf keinen Fall weniger als 25 cm stark sein.

4. Gemeinschaftliche Nachbar- und Brandmauern sind nur gestattet, wenn beide Gebäude gleichzeitig erstellt werden und eine gegenseitige Vereinbarung zustande gekommen ist.

5. Gemeinschaftliche Brandmauern dürfen nur bei Verwendung von Massivdecken als Auflager benützt werden. Das Auflegen von Holzkonstruktionen ist nicht zulässig.